

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 8. Juni 2004

Nr. 2004/1193

KR.Nr. A 073/2004 FD

### **Auftrag Fraktion FdP/JL: Aufgaben der Departementscontroller (11.05.2004)**

#### **Stellungnahme des Regierungsrates**

---

#### **1. Vorstosstext**

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Aufgaben der Departementscontroller für alle Departemente in einem Pflichtenheft festzulegen. Damit soll sichergestellt werden, dass das Controlling in allen Departementen nach den gleichen Grundsätzen durchgeführt wird.

In dem Pflichtenheft sind ferner die fachlichen Kompetenzen und Erfahrungen, welche ein Departementscontroller mitbringen muss, zu definieren.

#### **2. Begründung**

Im Rahmen der WoV kommt dem Controlling auf Stufe Departement eine zentrale Rolle zu. In allen Departementen wurden in den letzten Jahren die Stelle des Departementscontrollers neu geschaffen. Es muss aber festgestellt werden, dass die Controller in den verschiedenen Departementen ganz unterschiedliche Auffassungen über ihre Rolle haben und diese entsprechend unterschiedlich wahrnehmen. Durch den Erlass von Richtlinien soll einerseits sichergestellt werden, dass die wichtige Aufgabe, die den Controllern zukommt, richtig ausgeübt wird, andererseits soll vermieden werden, dass die Departementscontroller-Stellen zu einer weiteren Hierarchiestufe in der kantonalen Verwaltung führen.

Es gilt auch Abgrenzungen zu definieren zwischen dem departementsinternen Controlling, dem departementsübergreifenden Controllerdienst und den Aufgaben der Finanzkontrolle. In jedem Fall sollte vermieden werden, dass die Departementscontroller sich als politische Instanz verstehen.

#### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

##### **3.1 Grundsätzliches**

Beim vorliegenden Vorstoss handelt es sich um einen Auftrag mit sogenanntem Richtliniencharakter (vgl. hierzu § 10 Absatz 4 der Verordnung über den Versuch mit der wirkungsorientierten Verwaltungsführung im Kanton Solothurn vom 9. Juni 1998, BGS 122.14), da die Organisation und damit auch die Erstellung von Pflichtenheften, etc. nach dem Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (RVOG; BGS 122.111) im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates liegt.

### 3.2 Stellungnahme zum Auftrag

Wir unterstützen die Anregung, die Aufgaben und Kompetenzen der Departementscontroller/-innen sowie die Anstellungsvoraussetzungen (Ausbildung, Erfahrung, etc.) in einem Pflichtenheft einheitlich zu definieren.

Erste Vorarbeiten hierzu liegen bereits vor: Am 4. März 2003 haben wir das verwaltungsweit geltende Controllingkonzept verabschiedet (RRB Nr. 2003/392) und die Erarbeitung eines Controller-Handbuchs in Auftrag gegeben. Darin sollen die Controllerorganisation sowie die Aufgaben der verschiedenen Controllerdienste und Controller geregelt werden (zentraler Controllerdienst des Regierungsrates, Departementscontroller, Controller in den Ämtern, etc.).

Bevor wir das Controller-Handbuch verabschieden können, muss auf Verordnungsstufe festgelegt werden, wo die Federführung für das verwaltungsweite Controlling angesiedelt werden soll. Der dafür verantwortlichen Stelle sind ebenfalls die für die Aufgabenwahrnehmung notwendigen Fachkompetenzen zuzuteilen. Wir haben vor, diese Zuständigkeits- und Kompetenzfrage in der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung zu regeln. Den entsprechenden Verordnungsentwurf haben wir in 1. Lesung am 10. Mai 2004 behandelt. Zurzeit wird das verwaltungsinterne Mitberichtsverfahren durchgeführt. Die abschliessende Behandlung soll in der letzten Sitzung des Regierungsrates vor den Sommerferien erfolgen.

Wir teilen die Ansicht, dass die Departementscontroller/-innen nicht eine neue Hierarchiestufe in der Verwaltung bilden sollen. Die Departementscontroller/-innen sind Berater der Departementsführung (Departementsvorsteher oder Departementsvorsteherin bzw. der Departementssekretäre oder Departementssekretärinnen) in betriebswirtschaftlichen Fragen. Die Stellen der Departementscontroller/-innen sind als Stabsstellen den Departementssekretariaten angegliedert.

Wie Sie den obigen Ausführungen entnehmen können, sind bereits Vorarbeiten zur Regelung der Aufgaben der Controllerdienste und der Controller geleistet worden. Wir sind gewillt, diese Vorarbeiten im Sinne des vorliegenden Auftrags zu Ende zu führen.

### 4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

**Vorberatende Kommission**

Finanzkommission

**Verteiler**

Amt für Finanzen ( 4 / PS,AB,UH,HR )

Departemente ( je 3 )

Staatskanzlei

Aktuar FIKO

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat